



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 10

Memmingen, 14. April 2023

65. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
12.04.2023	Erste Änderungssatzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Stellplatzsatzung - SPS	Seite 61
12.04.2023	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffen 2023	Seite 65

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Erste Änderungssatzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Stellplatzsatzung - SPS

vom 12.04.2023

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. 22) geändert worden ist, folgende Satzung

Artikel 1
Satzungsänderungen

1.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Stellplatzsatzung wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei Wohngebäuden ab 12 Wohneinheiten ist mindestens ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung in der Nähe des Eingangsbereiches nachzuweisen.“

2.

§ 4 Abs. 2 Satz 5 der Stellplatzsatzung wird ersatzlos gestrichen.

3.

In § 4 Abs. 3 Satz 2 der Stellplatzsatzung wird das Wort „unmittelbar“ gestrichen und durch das Wort „der“ ersetzt.

4.

In § 5 Abs. 4 Satz 2 der Stellplatzsatzung wird das Wort „Stichtag“ gestrichen und durch das Datum „19.12.2025“ ersetzt.

5.

Es wird nach § 5 der Stellplatzsatzung folgender neuer § 5 a aufgenommen:

„§ 5a
Abweichungen

In begründeten Einzelfällen können Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO zugelassen werden. Dies ist insb. möglich für eine Reduzierung der notwendigen Stellplätze im Rahmen eines vorgelegten Mobilitätskonzeptes, z. B. im Bereich Car-Sharing.“

6.

In der Anlage 2 der Satzung wird bei Verkehrsquelle 1.2 (Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen) in der Spalte Zahl der Fahrradabstellplätze der Text wie folgt neu gefasst:

„Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohneinheiten je Wohnung 2 überdachte Stellplätze“

7.

In der Anlage 2 der Satzung wird bei Verkehrsquelle 5.11 das Wort „Rehabilitationscenter“ gestrichen und als Regelbeispiel bei Verkehrsquelle 2.2 nach Arztpraxen ergänzt.

8.

In der Anlage 2 der Satzung werden die Verkehrsquellen 4.1 und 4.2 insgesamt zur Verkehrsquelle „Versammlungsstätten (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kino und Vortragsäle)“ zusammengefasst, die einen angepassten Stellplatzschlüssel erhält. Die Verkehrsquelle Nr. 4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gotteshäuser) wird daher wie folgt neu gefasst:

4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Gotteshäuser			
4.1	Versammlungsstätten (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kino und Vortragsäle)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze	90
4.2	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	1 Stellplatz je 60 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	1 Stellplatz je 80 Sitzplätze	90

9.

In der Anlage 2 der Satzung werden die Verkehrsquellen 6.1 und 6.3 zur Verkehrsquelle 6.1 „Gaststätten und Vergnügungsstätten“ zusammengefasst. Die Verkehrsquelle Nr. 6 (Gaststätten und Beherbergungsbetriebe) wird daher wie folgt neu gefasst:

6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten und Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 15 m ² Nutzfläche	1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 20 m ² Grundfläche nach § 3 SpielV	1 Stellplatz je 20 m ² Grundfläche nach § 3 SpielV	75
6.3	Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Fremdenzimmer	1 Stellplatz je 8 Fremdenzimmer	75

10.

In der Anlage 2 der Satzung wird die Verkehrsquelle 8.1 und 8.2 überarbeitet. Die bisherige Verkehrsquelle 8.1 wird neu mit der Bezeichnung „Grundschulen und Förderschulen“ besetzt. Die übrigen Schultypen mit Ausnahme der beruflichen Schulen werden in der Verkehrsquelle 8.2 neu zusammengefasst. Die bisherige Verkehrsquelle 8.2 (Berufsschulen und Berufsfachschulen) erhält mit einem angepassten neuen Stellplatzschlüssel die Nr. 8.3. Insgesamt wird die Verkehrsquelle 8 (Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung) daher wie folgt neu gefasst:

8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen und Förderschulen,	1 Stellplatz je Klasse	5 Stellplätze je Klasse	-
8.2	Mittelschulen, Realschulen, Gymnasium und sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je Klasse	10 Stellplätze je Klasse	
8.3	Berufsschulen und Berufsfachschulen	1,5 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler	3 Stellplätze je Klasse	-
8.4	Seminarbetriebe	1 Stellplatz je 6 Studierende/Teilnehmer	1 Stellplatz je 6 Studierende/Teilnehmer	-
8.5	Kindertageseinrichtungen	3 Stellplätze je Gruppe	5 Stellplätze je Gruppe	30
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 5 Auszubildende-/Teilnehmerplätze	1 Stellplatz je 5 Auszubildende-/Teilnehmerplätze	-
8.7	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	1 Stellplatz je 7 Studierenden	
8.8	Fahrschulen	1 Stellplatz je 2 Betriebs-PKWS	1 Stellplatz je 5 m ² Nutzfläche der Schulungsräume	

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt in Kraft.

Memmingen, 12.04.2023
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen über die
öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffen 2023

Vom 12. April 2023

Die Vorschlagsliste der Stadt Memmingen zur Auswahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 liegt in der Zeit von

Dienstag, 18. April bis Montag, 24. April 2023

im

**Einwohnermelde- und Passamt, Verwaltungsgebäude „Großzunft“,
Zimmer 1, Marktplatz 4, 87700 Memmingen**

während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Memmingen, Einwohnermelde- und Passamt, Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Zimmer 1, Marktplatz 4, 87700 Memmingen, erhoben werden.

Einspruch kann mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach Nr. 3 der Schöffenbekanntmachung nicht aufgenommen werden durften oder nach den Nrn. 4, 5.1 bis 5.6 der Schöffenbekanntmachung nicht aufgenommen werden sollten (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2023 (BayMBl. 2022 Nr. 672).

Memmingen, 12. April 2023
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister